

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

7. Juni 2023

Beschluss: KR 2023-316; Geschäft-
/Dossier: 2023-256; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche: Teilrevision Zuteilung von
Stellenprozenten: Änderung von § 51 Abs. 3**

1. Im Rahmen der von der Kirchensynode am 15. Mai 2018 beschlossenen Teilrevision der Kirchenordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde die Zuteilung der Pfarrstellen an die Kirchgemeinden neu geregelt (vgl. Art. 116 und 117 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kanton Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]). Die Einzelheiten der Zuteilung von Pfarrstellenprozenten an die Kirchgemeinden werden in §§ 51 ff. der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402) geregelt.

2. § 51 Abs. 3 PfrVO regelt die Zuteilung von Pfarrstellenprozenten gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO an Kirchgemeinden, die sich zwischen dem für die Mitgliederzahl massgebenden Stichtag und dem Beginn der neuen Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer zusammenschliessen. Ein Zusammenschluss kann vor allem bei kleinen Kirchgemeinden mit deutlich weniger als 2'000 Mitgliedern dazu führen, dass sie Pfarrstellenprozente verlieren. § 51 Abs. 3 PfrVO bezweckt, Kirchgemeinden davor zu bewahren, aufgrund des Zeitpunkts des Zusammenschlusses weniger Pfarrstellenprozente zugeteilt zu erhalten. Vor dem Hintergrund des Prozesses KirchGemeindePlus sollen Kirchgemeinden zu einem Zusammenschluss motiviert werden. Allerdings wurde die umgekehrte Situation übersehen, dass zusammengeschlossene Kirchgemeinden, die auf mehr als 2'000 Mitglieder kommen, aufgrund der zusätzlichen Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 2 KO einen höheren Stellenanspruch haben können als bei getrennter Betrachtung. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Zweck von § 51 Abs. 3 PfrVO, Kirchgemeindegemeinschaften zu befördern, verlangt, dass beide Fallkonstellationen gleich behandelt werden. Mithin soll die für an einem Gemeindegemeinschaft beteiligten Kirchgemeinden günstigere Zuteilungsvariante zum Zuge kommen. In diesem Sinn ist § 51 Abs. 3 PfrVO zu ergänzen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402) wird wie folgt geändert:

**Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche
(Änderung vom 7. Juni 2023)**

Der Kirchenrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402) wird geändert.

II. Die Änderung der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1050, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist steht vom 15. Juli bis 15. August 2023 still. Die Rekurschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche im Amtsblatt.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident Der Kirchenratsschreiber

Michel Müller Stefan Grotfeld

Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

(Änderung vom 7. Juni 2023)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 wird wie folgt geändert:

Verfahren § 51. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Kirchgemeinden, die sich zwischen dem Zeitpunkt gemäss Abs. 2 und dem Beginn der neuen Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer zusammenschliessen, werden die Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO je für die einzelnen Kirchgemeinden und für die zusammengeschlossene Kirchgemeinde berechnet. Die Zuteilung der Stellenprozente erfolgt nach der für die Kirchgemeinde günstigeren Berechnung.

Abs. 4 unverändert.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission der Kirchensynode
- Geschäftsprüfungskommission der Kirchensynode
- Nicolas Mori, Leiter Kommunikation
- Katharina Hiller, Leiterin Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung
- Matthias Bachmann, Kirchenentwicklung
- Personaladministration Pfarrschaft
- Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei